



Beschlussvorlage		28.11.2023	202/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	29.11.2023				
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	Beschlossen			
Rat	20.12.2023	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
Fachbereichsleitung 2 Recht und Sicherheit	
Stadträtin	
Rechnungsprüfungsamt	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	202/2023
<p>Die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer wird hiermit beschlossen.</p>	
Begründung	202/2023
<p>Zur Haushaltskonsolidierung werden die bisher geltenden Steuersätze wie folgt angehoben:</p> <p>Die Steuer beträgt 15 % statt bisher 11 % der Bemessungsgrundlage.</p> <p>Bemessungsgrundlage ist der jährliche Mietaufwand, d.h. die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete).</p> <p>Die Höhe des Steuersatzes darf keine sog. „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Das Erdrosselungsverbot ist ein Grundsatz bei der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben. Das Erdrosselungsverbot besagt, dass Abgaben nur in dem Maße erhoben werden dürfen, wie sie den Abgabepflichtigen nicht "erdrosseln". Das heißt, dass die Abgabesätze nicht so hoch sein sollten, dass sie dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit zur freien persönlichen und wirtschaftlichen Entfaltung nehmen. Die Rechtsprechung ging bisher davon aus, dass bei Steuersätzen bis 20 % keine erdrosselnde Wirkung vorliegt.</p> <p>In Niedersachsen liegt der durchschnittliche Steuersatz bei 10 – 12 %. Es ist eine Kommune bekannt, die einen Steuersatz von > 15 % erhebt.</p> <p>Im gesamten Bundesgebiet erheben aber bereits mehrere Kommunen einen Steuersatz von 15 % und mehr.</p> <p>Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2014.</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Personelle Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein <p>Finanzielle Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden ab 2024 Mehrerträge von 14.400 € jährlich erwartet <p>Organisatorische Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein <p>Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein 	
Anlagen	202/2023
1 Satzungstext 2024	

